

I. Grundsätze:

1. Im WaffG und AWaffV ist der Einsatz und auch die Voraussetzungen für den Einsatz von „verantwortlichen Aufsichtspersonen“ (im Weiteren „vAP“) geregelt. Die Nichteinhaltung kann von den zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
2. Nach WaffG und AWaffV kann nicht jeder Schütze „einfach mal Aufsicht beim Schützen“ machen, egal welche Lizenzen / Berechtigungen er hat. Ein Ausweis, der nur die Qualifizierung (und Anzeige bzw. Registrierung) bestätigt, erfüllt alleine die waffenrechtlichen Vorgaben nicht.
3. Mit der Übernahme der Position als verantwortliche Aufsichtsperson sind gesetzlich normierte Rechte und Pflichten als Handlungsgehilfe für den Schießstandbetreiber bzw. denjenigen, der die Aufsicht für den Betreiber übernommen hat, verbunden. Pflichtverletzungen und Verstöße sind teilweise als Ordnungswidrigkeit sanktioniert und können im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit relevant sein.

II. Anleitung für den Einsatz von vAP

Der BDS Landesverband Sachsen e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern zur rechtlichen Absicherung des Vereins und der eingesetzten verantwortlichen Aufsichtspersonen das folgende - fünfstufige – Verfahren nach § 10 Abs. 3 AWaffV anzuwenden, wobei die AU des BDS hierdurch unberührt bleibt.

Verstöße können teilweise als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und Auswirkungen auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit haben.

Nur die Erfüllung ALLER dieser Punkte macht den Einsatz der Aufsichtsperson gesetzeskonform, begründet deren Pflichten und sichert deren Handlungen rechtlich ab.

1. Qualifizierung der Aufsichtsperson durch Ausbildung
2. Beschaffung eines Nachweises über die Befähigung als Ausweis über die Befähigung
3. Registrierung der als vAP designierten Personen beim Verein und Prüfung und Vermerk der erforderlichen Sachkunde
4. Beauftragung der als vAP einzusetzenden Person durch den Verein und Ausstellung und Übergabe eines Nachweisdokumentes
5. Übernahme des Auftrages durch die vAP für zeitlich befristete Tätigkeit für zeitlich befristete Tätigkeit

III. Begriffserklärung: Qualifizierung, Befähigung, Bestellung, Beauftragung, Anzeige, Registrierung

1. Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson (vgl. § 10 Abs. 6 AWaffV für die Tätigkeit als vAP (außer auf reinen Druckluftanlagen) erfolgt mit Erwerb einer auf der vorhandenen Sachkunde nach § 7 WaffG aufbauenden „aufsichtstätigkeitsbezogenen Sachkunde“.

Die Sachkunde nach § 7 WaffG, z.B. für Sportschützen, ist erforderlich, jedoch nicht ausreichend, auf Schießstätten für erlaubnispflichtige Schusswaffen die Aufgaben einer vAP zu übernehmen. Die „erforderliche Sachkunde“ einer vAP umfasst noch mehr Inhalte. Dass es sich bei der

„erforderlichen Sachkunde“ um ein „Mehr“ handelt ergibt sich auch daraus, dass § 11 Abs. 3 AWaffV erst aufgrund der mit der vAP-Ausbildung erworbenen besonderen „Befähigung“ die Befugnis zum Alleineschießen gewährt. Ziffer 27.5 Satz 4 der WaffVwV steht dem nicht entgegen.

1.1 Der Begriff der insoweit erforderlichen Sachkunde ist – soweit ersichtlich - waffenrechtlich nicht verbindlich definiert. Es gibt auch keinen amtlichen Fragenkatalog und keine Prüfung. Die vom BVerwA im Rahmen der Verbandsanerkennung berücksichtigten Qualifizierungsrichtlinien (vgl. § 10 Abs. 6 AWaffV) geben aber einen Anhalt für die Erkenntnis über den nötigen zusätzlichen Ausbildungsinhalt. Die hier in Frage stehende, „erforderliche Sachkunde“ bezieht sich speziell auf die Tätigkeit als Aufsichtsperson.

1.2 Verbandsinterne Festlegungen in Qualifizierungsrichtlinien sowie Einzelregeln und Vorgaben zum Schulungsinhalt für die Qualifizierung (Anforderungen nach Ziffer 27.4.1 Satz 1 WaffVwV) betreffen Prüfungsumfang und Verfahren bei den angehörigen Vereinen (vgl. § 10 Abs. 3 AWaffV); sie haben darüber hinaus keine Wirkung. Sie gehen - mangels amtlichem Fragenkatalog für eine Prüfung und Anerkennungs Voraussetzungen (vergleichbar mit § 3 AWaffV) - ins verbandsseitig Unkontrollierbare, sobald sie eine allgemeine dynamische Verweisung auf die Richtlinien Anderer (Verbände) enthalten oder eine pauschale Anerkennung von Befähigungen erfolgt, die bei einem staatlich anerkannten Lehrgangsträger für Waffensachkunde nach § 7 WaffG erworben wurden (vgl. AU 3.6), dessen Zulassungskriterien und Inhalte bei dessen Schulungen zu §§ 27 WaffG, 10 und 11 AWaffV der Verband weder kennt noch beeinflussen kann.

1.3 Die „erforderliche“ aufsichtsbezogene Sachkunde und Qualifikation der Aufsichtsperson umfasst ein „Mehr“ gegenüber der Sachkunde für den Schützen nach § 7 WaffG, nämlich erweitert um aufsichtsrelevantes Wissen.

1.3.1 Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil regelmäßig auch Personen beaufsichtigt werden müssen, die (noch) keine Sachkunde besitzen oder nachgewiesen haben (Newbees und Erlaubnisaspiranten). Das verschärft sich bei Gästen, die nur „Schnuppern“ wollen. Die deshalb notwendig zu fordernde Kenntnis und Fähigkeit der Aufsicht (aufsichtsspezifische Sachkunde) muss das hier vorliegende Fehlen von waffenrechtlicher Sachkunde im Allgemeinen und Besonderen ersetzen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten.

1.3.2 Zusätzlich sind Kenntnisse nötig über notwendige Standreinigungsmaßnahmen sowie die Behandlung und Entsorgung von Kehrrecht mit TLP-Resten (vgl. 10.6.3.3 der Schießstandrichtlinie vom 23.7.2012).

1.3.3 Bei einer Person, die zwar einen formal ausreichenden Ausbildungsnachweis eines anderen Verbandes oder freien Lehrgangsträgers vorlegt, diesen aber – als schießsportlicher Anfänger bzw. WBK-Aspirant - gleichzeitig mit der (einfachen) waffenrechtlichen Sachkunde (§ 7 WaffG) erworben hat, sollte – mangels Erfahrung des Aspiranten - durch den Verein vor der Registrierung bei der nach § 10 Abs. 3 AWaffV vorgeschriebenen Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde ein strenger Maßstab angelegt werden. Auch das Alleineschießen (s.u. 2.1) sollte solchen Personen aufgrund Hausrechts – ggf. befristet – regelmäßig nicht erlaubt werden.

1.3.4 Die konkret jeweils im Einzelfall notwendig Sachkunde setzt für eine Registrierung, um dem Merkmal „erforderlich“ (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AWaffV) zu genügen, weiterhin zusätzlich auch standspezifische Kenntnisse, bspw. über die vorhandene Notbeleuchtung, Fernmeldemittel und Erste-Hilfe Ausrüstung voraus.

1.4 Rein praktisch wird dies im BDS und wohl auch durch die anderen anerkannten Verbände, nicht aber bei allen freien Lehrgangsträgern dadurch sichergestellt, dass nur bereits Sachkundige nach § 7 WaffG zur Ausbildung zugelassen werden (vgl. AU 3.2).

2. Die einmal durch Ausbildung erworbene Befähigung gilt nach öffentlichem Recht unbeding und unbefristet; sie ist unabhängig von einer Verbands- oder Vereinsmitgliedschaft und bedarf waffenrechtlich keiner besonders dokumentierten „Anerkennung“ durch einen Verband.

2.1 Mit der Qualifizierung (Befähigung) wird – ohne Weiteres – (auch) die grundsätzliche waffenrechtliche Erlaubnis zum Alleineschießen (§ 11 Abs. 3 AWaffV) erworben. Grundsätzlich deshalb, da es hier zusätzlich der

gesonderten Gestattung des Schießstandbetreibers bedarf, die dieser nur beim Vorliegen eben dieser Befähigung erteilen darf. Diese Gestattung kann aufgrund Hausrechts und Standortordnung eingeschränkt oder versagt werden.

2.2 Die einmal erworbene persönliche Qualifikation geht – ebenso wie die Sachkunde nach § 7 WaffG - weder mit dem Widerruf einer Bestellung, der Deregistrierung, der Beendigung der Beauftragung noch mit dem Verlust der Mitgliedschaft in einem registrierenden Verein verloren.

2.3 Entgegenstehende verbandsinterne Einzelregeln, die die Befähigung an eine Mitgliedschaft knüpfen, gehen waffenrechtlich ins Leere. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Qualifizierung bei einem freien Träger erworben wurde.

3. Eine „Bestellung“ von vAP gibt es begrifflich nach der AWaffV (vgl. § 10 Abs. 1) nur durch den Erlaubnisinhaber (Betreiber, § 27 WaffG). Im Fall der Bestellung durch den Betreiber gilt § 10 Abs. 2 AWaffV, insbesondere ist die Anzeige der Personalien an die Behörde nötig.

4. Beauftragung durch einen Verein: Bei Übernahme der Aufsicht durch eigene vAP einer Vereinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG, die nicht selbst Betreiber ist, gilt

§ 10 Abs. 3 AWaffV. In diesem Fall erfolgt eine Beauftragung (vgl. § 10 Abs. 3 S 1 AWaffV) von Personen nach vereinsinterner Registrierung. Diese Beauftragung (vgl. § 10 Abs. 3 S 1 AWaffV) kann bedingt oder befristet erfolgen; sie hat durch den Verein zu erfolgen (Vertretungsregeln beachten!) und kann jederzeit widerrufen werden. Dasselbe gilt für die Registrierung.

5. Die wirksame Übernahme der verantwortlichen Aufsicht nach Bestellung (vgl. § 10 Abs. 1 AWaffV) oder Beauftragung (vgl. § 10 Abs. 3 AWaffV) setzt nach Gesetz und Verordnung weder Verbands- noch Vereinsmitgliedschaft voraus.

6. Ein Verein nach § 14 Abs. 2 WaffG, der selbst Betreiber ist, kann beide Möglichkeiten (Bestellung oder Beauftragung) nutzen.

IV. Voraussetzungen für die Tätigkeit als vAP

Es gibt nach § 10 Abs. 1 AWaffV neben dem Mindestalter, der Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönlichen Eignung (§ 6 WaffG) weitere VIER Voraussetzungen für eine dem WaffG und der AWaffV entsprechenden verantwortliche TÄTIGKEIT als vAP, wenn ein Verein die Aufsicht anstelle des Standbetreibers übernimmt und der Standbetreiber selbst keine Bestellung vornimmt oder Aufsicht führt. Hieraus ergeben sich für Vereine nach § 14 Abs. 2 WaffG die unter II vorgeschlagenen Verfahrensschritte.

1. Qualifizierung der allgemeinen waffenrechtlichen Sachkunde (nach § 7 WaffG) der künftigen verantwortlichen Aufsichtsperson zu einer für die Tätigkeit als vAP „erforderlichen Sachkunde“ nach § 10 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 AWaffV. Dies kann durch einen anerkannten Verband (z.B. BDS) nach dessen Richtlinien (z.B. AU des BDS) erfolgen und wird auch von freien Lehrgangsträgern angeboten (Hierzu unten V.6).

Die Befähigung wird durch Ausbildung (ohne Prüfung!) erworben (siehe auch AU 1.5 des BDS und oben III.1). Zur Nachweisführung siehe auch unten VIII.

2. Beschaffung und Speicherung der Nachweise:

2.1 Registrierung der Aufsichtsperson (Vorschlag siehe Anlage) und Information der Betroffenen nach § 10 Abs. 3 AWaffV.

Ein Anspruch des Befähigten auf Registrierung bei seinem Verein besteht nicht. Die in 1 genannten durch die künftige vAP vorgelegten Belege sind durch den Betreiber bzw. den registrierenden Verein sorgfältig zu prüfen (vgl. dazu Ziffer 27.4.1. WaffVwV) und als Kopie in der Akte der künftigen vAP abzulegen. Eine Registrierung bei einem anderen Verein, dem übergeordneten Teilverband oder dem anerkannten Verband selbst erfüllt die Anforderungen nicht. Die Registrierung kann auch elektronisch erfolgen. Die Datenschutzvorgaben sind zu beachten.

Im Falle der Löschung / Aufhebung der Registrierung ist der Betroffene zu unterrichten.

2.2 Prüfung und Vermerk der erforderlichen (qualifizierten) Sachkunde der Aufsichtsperson entsprechend § 10 AWaffV. (Auf III 1.3.2 wird hingewiesen!)

3. Durch den schießsportlichen Verein hat

3.1 eine Beauftragung der registrierten Aufsichtsperson nach § 10 Abs. 3 S. 1 AWaffV (Vorschlag siehe Anlage)

und

3.2 die Ausstellung und Übergabe eines Nachweisdokumentes (§ 10 Abs. 3 S. 3 AWaffV) über die Beauftragung zu erfolgen.

4. Wie bei jedem anderen Vertrag müssen beide Vertragsparteien einander entsprechende Willenserklärungen abgeben. Die registrierte vAP übernimmt den Auftrag und damit ihre zeitlich befristete Tätigkeit durch Anschreiben ihres Namens an die jeweilige Aufsichtstafel oder Aushang gem. Ziffer 2.3.8.4 der Schießstandrichtlinie vom 23.7.2012.

Wird der Aushang bzw. der Name von der Tafel entfernt, ist die zeitlich befristete Tätigkeit als vAP beendet.

V. Hinweise auf allgemeine Regeln im WaffG, der AWaffV und der Schießstandrichtlinie

1. § 27 Abs. 7 WaffG enthält eine Ermächtigung an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch Rechtsverordnung die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen zu regeln.

2. Die AWaffV macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und regelt diesen Gegenstand in §§ 10 und 11 und klassifiziert - in § 34 - bestimmte Verstöße als Ordnungswidrigkeit.

3. Normadressat ist primär der Inhaber der Erlaubnis nach § 27 WaffG, der Betreiber und sekundär die schießsportliche Vereinigung sowie die befähigte Person, die als vAP beauftragt wird und den Auftrag angenommen hat.

4. Für Vereinigungen, die Mitglieder des BDS Landesverband Sachsen e.V. sind, gelten die Vereinfachungsregeln des § 10 Abs. 3 AWaffV. Sie können bei ihnen registrierte qualifizierte Personen (Befähigte) als verantwortliche Aufsichtspersonen beauftragen, die Aufsicht zu übernehmen.

5. Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson (Befähigung) kann – jedenfalls - durch einen anerkannten Schießsportverband erfolgen (§ 10 Abs. 6 AWaffV). Bezüglich etwaiger Alternativen schweigt die Verordnung.

Eine schießsportliche Vereinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG kann bei ihr registrierte qualifizierte Personen (Befähigte) als verantwortliche Aufsichtspersonen beauftragen, die Aufsicht zu übernehmen.

5.1 Die Verordnung weist die Kompetenz zur Qualifizierung dem anerkannten Verband selbst zu.

5.1.1 Angegliederte Teilverbände (z.B. ein Landesverband) oder Einzelpersonen sind dazu nicht befugt, solange für diese keine staatliche Anerkennung explizit als Lehrgangsträger für die vAP-Ausbildung oder eine rechtswirksame Bevollmächtigung durch den Verband vorliegt.

5.1.2 Der Bundesverband (BDS) trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die in der AU enthaltene Aussage zu einer „Übertragung“ (vgl. AU 1.4 Satz 2) auf die (ungenannten) Landesverbände der Verordnung genügt.

5.2 Eine Ausbildung entsprechend den Qualifizierungsrichtlinien des BDS (vgl. § 10 Abs. 6 AWaffV und AU des BDS) vermittelt jedenfalls die von der Verordnung geforderten Befähigung.

5.3 Die Befähigung kann aber wohl auch auf anderem Weg erlangt werden.

5.3.1 Eine staatliche Anerkennung von Lehrgangsträgern, die explizit die Befugnis zur Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsichtsperson enthält, ist waffenrechtlich – anders als in § 3 Abs. 2 AWaffV im Hinblick auf § 7 WaffG - nicht vorgesehen. Dennoch wird wohl in Einzelfällen (praeter legem als Zusatz zur Anerkennung als Lehrgangsträger für § 7 WaffG!) gelegentlich eine solche Anerkennung durch Waffenbehörden bescheinigt.

5.3.2 Freie Lehrgangsträger ohne eine spezielle Anerkennung für Ausbildungen nach §§ 10 und 11 AWaffV bieten kommerziell entsprechende Schulungen an. Oft werben diese Ausbilder damit, nach § 3 Abs. 2 AWaffV als Ausbilder für Sachkunde nach § 7 WaffG anerkannt zu sein. Die Inhalte solcher Schulungen sind und bleiben, selbst wenn sie im Angebot beschrieben werden, ungeprüft.

5.3.3 Der BDS bringt seine Akzeptanz für externe Zweitausbildungen in AU 3.6 zum Ausdruck und muss deshalb dafür die volle Verantwortung übernehmen, auch wenn deren Inhalte weder vom Verband vorgegeben noch öffentlich-rechtlich verbindlich (Inhalte, Fragenkatalog) festgelegt sind. Dies ergibt sich - zumindest indirekt auch - aus dem Text auf der Seite des BVerwA, wo es um die AU des BDS geht und es dort heißt: " Die beschriebenen Inhalte, Abläufe und Umfänge sind allein maßgeblich für alle weiteren Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen"

5.4 Bevor ein Verein das Risiko eingeht, eine Registrierung aufgrund externer Schulung anzuerkennen, ist eine sorgsame und verantwortliche Prüfung des Schulungserfolgs wichtig. Die bloße „Anerkennungsvorgabe“ durch den Verband (vgl. AU 3.6) reicht dafür nicht! Letztlich ist bei der Beauftragung von nach § 10 Abs. 3 AWaffV registrierten Personen immer der Verein als (Betreiber oder)

Übernehmer in der Verantwortung, das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde hinreichend geprüft zu haben!

6. Nach Ziffer 2.3.8.4 der Schießstandrichtlinie vom 23.7.2012 gilt: „In jedem Schützenstand sind während des Schießens der oder die Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.“

Das bloße tragen einer Warnweste mit Aufdruck oder das Tragen von Ausweiskärtchen dürfte dem nicht genügen.

Ein Verstoß gegen diese Regelung ist nicht als OWi sanktioniert, stellt aber einen Verstoß gegen „waffenrechtliche Vorschriften“ dar.

7. Die (von der Verwaltung intern zu beachtende) WaffVwV trifft in Ziffer 27.4 Aussagen zu Anforderungen an das Aufsichtspersonal und den (eingeschränkten) Sachkundenachweis für Aufsichten auf reinen Druckluftständen (Ziffer 27.4.3) bei jenen.

8. Die „AU“ des BDS kann die gesetzlichen Regeln und die AWaffV nicht ändern, auch wenn sie als Teil der Sportordnung vom BVerwA „genehmigt“ wurde; eine Verschärfung gesetzlicher Regeln ist denkbar, hat aber allenfalls verbandsinterne Folgen. Eine pauschale „Anerkennung“ externer Ausbildungsgänge den Richtlinien eines Verbandes (vgl. § 10 Abs. 6 AWaffV) hat keine Wirkung auf den Inhalt der Verordnung und begründet Kompetenzen Dritter allenfalls mit verbandsinterner Wirkung.

VI. Sanktionierte Regelungen der AWaffV

1. Ohne Wahrnehmung der Aufsicht durch (eine ausreichende Zahl von) vAP darf auf nicht ortsveränderlichen Schießstätten kein Schießbetrieb aufgenommen oder fortgesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 AWaffV). Die Vorschrift adressiert vom Wortlaut her wohl neben dem Betreiber auch die Schützen.

Bei Verstoß: OWi nach § 34 Nummer 4 AWaffV des Betreibers und wohl auch aller anwesenden (schießenden) Schützen.

2. Für den Umfang der zu registrierenden Daten gilt § 10 Abs. 3 S. 2 AWaffV. Die Personalien der vom Verein zur Beauftragung vorgesehenen vA-Person sind beim Verein (DSGVO-konform) zu registrieren. Hierin muss zur Kontrolle Befugten Einblick gewährt werden. Da kein Anspruch des Befähigten auf Registrierung bei seinem Verein besteht, ist die Nichtregistrierung folgenlos. Wenn aber trotz Nichtregistrierung eine Beauftragung erfolgt, liegt mangels Möglichkeit zur Einblicknahme eine OWi nach § 34 Nummer 7 durch den Verein vor.

3. Der beauftragten Person ist ein Nachweisdokument über die Beauftragung auszustellen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 AWaffV).

Wie sich aus § 10 Abs. 3 S. 5 AWaffV und Ziffer 27.7 der WaffVwV ergibt, betrifft das Nachweisdokument nicht die Ausbildung, die Qualifizierung oder die Registrierung sondern die davon zu unterscheidende Beauftragung; wegen des unklaren Wortlauts sollte das Nachweisdokument auf die Registrierung hinweisen.

Wie eine „Bestellung“ (§ 10 Abs. 1 AWaffV) formal erfolgt, bleibt in der AWaffV unerklärt.

Bei Verstoß: keine OWi des Vereins

4. Das Nachweisdokument über die Beauftragung hat die Aufsichtsperson mitzuführen und vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 AWaffV).

Bei Verstoß: OWi nach § 34 Nummer 6 AWaffV durch die vAP.

5. Verstöße gegen § 11 AWaffV durch Schützen (§ 11 Abs. 2 AWaffV) und vAP (§ 11 Abs. 1 AWaffV) sind als OWi nach § 34 Nummern 8, 9 und 10 AWaffV sanktioniert

VII. Verbandsinterne Regeln, Verfahren und Wirkung

1. Der BDS Landesverband Sachsen e.V. ist Mitglied des BDS und dessen Satzung unterworfen.
2. Verbandsinterne Regeln können die öffentlichrechtlichen Vorschriften (WaffG, AWaffV) und auch die der Richtlinien und Verwaltungsvorschriften nicht ändern, insbesondere nicht erweitern. Der Bundesverband trägt wegen und aufgrund seiner Anerkennung nach § 15 Abs. 1 WaffG die Verantwortung dafür, dass die Kompetenzträger Eigenschaft der Landesverbände durch „Übertragung“ in seiner AU wirksam ist, auch wenn keine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung vorliegt.
3. Verbandsinterne Regeln können, soweit die Satzungsmacht bzw. interne Befugnis reicht, die Wirkungen der Befähigung innerhalb des Verbandes an beliebige (zusätzliche!) Voraussetzungen knüpfen und einschränken, also die Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation verschärfen sowie Wirkung und Geltungsdauer – mit verbandsinterner Wirkung – bedingt oder befristet gestalten. Wirkungslos dürfte jedenfalls die allgemeine Aberkennung einer öffentlich - rechtlich wirksam (bei einem anderen Verband oder gewerblichen Drittanbieter) erworbenen Befähigung sein.
4. Der BDS Landesverband Sachsen e.V. und seine Mitglieder registrieren selbst ausgewählte qualifizierte Personen nach § 10 Abs. 3 AWaffV. Aus diesem Personenkreis werden vAP beauftragt, wenn ein Verein selbst Veranstaltungen durchführt und/oder für den Betreiber die Aufsicht übernimmt (§ 10 Abs. 1 S. 1 AWaffV).
5. Der LV hat die Sportordnung einzuhalten. Die Bestimmungen der AU des BDS bleiben deshalb, soweit sie dem WaffG und der AWaffV nicht widersprechen, im Hinblick auf verbandsinterne Wirkung unberührt.

VIII. Nachweis der Befähigung

1. Zuständigkeit für die Qualifizierung

Die Qualifizierung zur Tätigkeit als verantwortliche Aufsichtsperson kann nach § 10 Abs. 6 AWaffV durch den anerkannten Verband erfolgen. Der Landesverband als Mitglied des BDS hat mangels Nennung in der Verordnung insoweit keine Kompetenz. Nur der BDS hat die Berechtigung und ist Träger der Ausbildung. Der Bundesverband trägt im Hinblick auf seine Anerkennung die Verantwortung dafür, dass die AU 1.4 „...Er (der Bundesverband) überträgt die Aufgabe zur Durchführung von Lehrgängen widerruflich den Landesverbänden ...“ auch ohne rechtswirksame Bevollmächtigung eine ausreichende Befugnis iSd. AWaffV für die nicht näher bezeichneten Landesverbände begründet.

2. Bescheinigung

2.1 Dem Sportschützen ist gemäß AU 1.5 nach erfolgreich besuchter Schulung ein Nachweis mit dort geregelter Pflichtinhalte auszustellen, der den Anforderungen der AWaffV entspricht.

2.2 Die Tatsache, dass die Qualifizierung erfolgt ist, kann prinzipiell jeder bescheinigen, der für die Richtigkeit Gewähr bietet. Der Aussteller des Ausweises (bspw. Ausbilder, Verein, Landesverband, Bundesverband) muss zur Nachvollziehbarkeit eindeutig erkennbar sein.

2.3 Im Ausweis (Befähigungsnachweis) sind selbstverständlich nur waffenrechtlich korrekte Begriffe zu verwenden. Aussagen zu Tatsachen müssen prüfbar sein, Hinweise zu Rechtsvorschriften zutreffen.

3. Geltungsdauer

3.1 Der Verband kann intern seine Angelegenheiten frei regeln aber das WaffG und die AWaffV nicht ändern.

3.2 Die Qualifikation ist von einer etwaigen Registrierung und deren Fortbestand unabhängig; auch der Anspruch auf Nachweis nach AU 1.5 ist davon nicht betroffen.

3.3 Der Befähigte behält seine öffentlich-rechtliche Qualifikation auch bei Beendigung der Beauftragung und Deregistrierung.

3.4 Nachdem die über die AU des BDS erworbene „Qualifizierung als Standaufsicht“ aber nach AU 3.5, letzter Satz auflösend bedingt zu sein scheint, schützt – wohl nur – der Erwerb der Befähigung auf andere Weise (anderer anerkannter Verband, freier Lehrgangsträger) vor einem möglichen Verlust der (öffentlich-rechtlich weiterhin wirksamen) Befähigung durch Verbandswechsel.

IX. Vorschlag für eine Registrierung

(aus Datenschutzgründen keine Liste mit mehreren Personen sondern ein Einzelblatt für jede Person)

Registrierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen**gem. § 10 Abs. 3 AWaffV**

Herr / Frau:

Geburtstag:

Straße:

PLZ/Ort:

BDS-Nummer:

Mitgliedsnummer im Verein:

kann von der schießsportlichen Vereinigung

als verantwortliche Aufsichtsperson gem. §§ 10 und 11 AWaffV eingesetzt werden. Die vorgenannte Person hat die Qualifizierung (erforderliche Sachkunde nach § 10 Abs. 1 und 3 AWaffV) durch Ausbildungsbescheinigung nachgewiesen und ist volljährig.

Erkenntnisse, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der registrierten Person rechtfertigen würden, liegen dem Verein nicht vor.

Sachkunde nach § 7 WaffG ist vorhanden

() Ja, Zeugnis oder WBK ist in Kopie beigelegt

Erlaubnis nach § 27 SprengG ist vorhanden

() Ja, Nachweis ist in Kopie beigelegt; Erlaubnis ist gültig bis / () Nein

Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit ist vorhanden

() Ja, Nachweis ist in Kopie beigelegt () Nein

Eine Beauftragung - allgemein oder für den Einzelfall (Zeitraum / Datum / Veranstaltung) - hat schriftlich zu erfolgen. Das Nachweisdokument ist bei der Aufgabenwahrnehmung mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auszuhändigen. Der Verein gewährt auf Verlangen Berechtigten Einsicht in die Registrierung (§ 10 Abs. 3 S. 5 AWaffV).

Das Einverständnis der Personen zur Registrierung und die Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft, als vAP zu fungieren wird hiermit von der genannten Person erklärt. Bestätigt wird, dass eine Einweisung in den Schießstand, die Kommunikations- und Sicherheitseinrichtungen und über den Umgang mit Treibladungspulverresten und deren Vernichtung nach Reinigungsarbeiten erfolgt ist.

.....,

Ort, Datum

Für den Verein die Aufsichtsperson

.....

X. Vorschlag für eine Beauftragung auf Kopfbogen des Vereins

Sehr geehrter Sportfreund / geehrte Sportfreundin <Vorname> <Name>

Aufgrund der mit Ihrem Einverständnis vorgenommenen Registrierung als qualifiziert sachkundige (befähigte) verantwortliche Aufsichtsperson gem. § 10 Abs. 3 AWaffV werden Sie hiermit vom Verein

beauftragt

für diesen als vAP nach § 27 WaffG, §§ 10 und 11 AWaffV zu fungieren. Der Auftrag kann gegenüber jedermann durch dieses Dokument nachgewiesen werden.

Die Beauftragung gilt für den Zeitraum

von <TT> <MM> <JJJJ> <Uhrzeit> bis <TT> <MM> <JJJJ> <Uhrzeit>

auf die Dauer der Veranstaltung <Bezeichnung> am <TT> <MM> <JJJJ>

und

am <TT> <MM> <JJJJ>

Das Auftragsverhältnis besteht ohne Weiteres jeweils für den Zeitraum, in dem Sie selbst einen entsprechenden Aushang auf dem Stand (vgl. 2.3.8.4 der Schießstandrichtlinie vom 23.7.2012) veranlassen und dadurch die Annahme des Auftrags und die verantwortliche Übernahme der Tätigkeit dokumentieren.

Diese Beauftragung und ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei der Aufgabenwahrnehmung mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auszuhändigen. Auf die §§ 6, 7, 9, 10, 11 und 14 AWaffV sowie auf § 27 WaffG weise ich nochmals hin.

Sollte jemand Ihre Anweisungen auf dem Schießstand nicht befolgen, so bitte ich bereits jetzt darum, dem Vorstand hierüber schriftlich zu berichten.

Für den Verein

.....

XI. Vorschlag für einen Aushang auf dem Schießstand

Name und Logo des beauftragenden Vereins

**Beauftragte
verantwortliche
Aufsichtspersonen**

Albert Aufseher

§ 11 AWaffV:

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des

§ 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.